

**Vereinbarung über die
Schaffung, Pflege und Unterhaltung
eines Flächenpools
für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen
(Flächenpoolmanagementvertrag)**

zwischen dem

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

im Folgenden „Kreis“ genannt

einerseits und

...

im Folgenden „Stadt“ oder „Gemeinde“ genannt

andererseits

Präambel

Die Städte und Gemeinden sowie private Vorhabensträger (sog. Verursacher) haben nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes NRW und des Baugesetzbuches für Eingriffe in die Natur und Landschaft Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die oft weniger an naturschutzfachlichen Leitbildern als am Immobilienmarkt orientierte Auswahl von Flächen und Maßnahmen bereitet vermehrt Schwierigkeiten, ein naturräumliches Gesamtkonzept mit dem angestrebten Biotopverbund zu verwirklichen.

Um den Verursachern bei der Umsetzung der erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen behilflich zu sein, wird der Kreis ein Flächenpoolmanagement organisieren. Vorrangiges Ziel ist es, die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Landschaftsentwicklung insbesondere in einem überörtlichen räumlich funktionalen Zusammenhang zu realisieren.

Mit der Umsetzung der so koordinierten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollen zugleich Ziele der Wasserwirtschaft hinsichtlich einer verstärkten ökologischen Entwicklung der Fließgewässer im Kreis Coesfeld verfolgt sowie Hilfestellungen beim Agrarstrukturwandel und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung im Kreis Coesfeld gegeben werden. Darüber hinaus ist eine wesentliche Aufgabe, die historisch gewachsene Parklandschaft des Westmünsterlandes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei wird die Entwicklung, Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft in einem ganzheitlichen Ansatz gesehen. Dieser Ansatz umfasst neben der Sicherung von

ökologisch wertvollen Biotopen auch die Sicherung von Böden mit hohen Ertragspotenzialen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit der Aufgabenwahrnehmung die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld (WBC) als Dienstleister für die Städte und Gemeinden bzw. für Dritte und als verlässlicher Partner für die Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden soll.

§ 1 Organisation des Flächenpoolmanagements

1. Der Kreis stellt sicher, dass die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) ein Flächenpoolmanagement nach § 2 im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Fähigkeiten erbringt. Der Kreis wirkt ferner darauf hin, dass die fachlichen Planungsarbeiten und die naturfachliche Betreuung der Maßnahmen durch die Naturförderstation der Naturfördergesellschaft e.V. vorgenommen werden.
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben nach dem Landschaftsgesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Leistungen des Flächenpoolmanagements

1. Das Flächenpoolmanagement umfasst grundsätzlich folgende Leistungen:
 - a) Bereitstellung von naturschutz- und landschaftsrechtlichen Kompensationsmöglichkeiten durch eine koordinierte, vor allem die bestehenden Naturräume im Kreis Coesfeld berücksichtigende ökologische Aufwertung von Flächen,
 - b) Übertragung von Ausgleichs- und Kompensationspotentiale ,
 - c) ökologische Aufwertung von Ausgleichsflächen - unabhängig von Gemeindegrenzen – entsprechend der naturräumlichen Verhältnisse und Erfordernisse und Ausbau zu übergreifenden, naturnahen Gebieten ,
 - d) Gewinnung von ökologischen Verbesserungspotentialen, insbesondere in und an den Gewässern und deren Auen
 - e) Aufbau eines Flächenpools insbesondere nach den Grundsätzen eines naturräumliches Gesamtkonzepts und eines anzustrebenden Biotopverbunds entsprechend den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - f) Untersuchung und Bewertung von Flächen,
 - g) Flächenmonitoring,
 - h) Beratung und Schulung der möglichen und tatsächlichen Nutzer,
 - i) Durchführung von Entwicklungs- und Erhaltungspflegemaßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Aufwertung,
 - j) Flächenverwaltung und Führen der Ökokonten

k) Erhalt von wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen

2. Die einzelnen zu erbringenden Leistungen aus dem Flächenpoolmanagement sowie die jeweiligen Gegenleistungen werden in gesonderten Verträgen geregelt.
3. Die Städte und Gemeinden beabsichtigen, die Leistungen des Flächenpoolmanagements vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Ausstattung des Flächenpoolmanagements durch den Kreis

1. Der Kreis erbringt unmittelbar nach Beauftragung der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH an diese eine zweckgebundene Einlage als Kapitalrücklage.
2. Die Einlage dient der Schaffung und Durchführung des Flächenpoolmanagements.
3. Der Kreis verpflichtet sich, der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH das Grundstück, Gemarkung Holtwick, Flur 8, Flurstück 31 zur ökologischen Aufwertung zu überlassen.

§ 4 Beirat

1. Zur Unterstützung der Organisation und der Leistungen des Flächenpoolmanagements durch die Städte und Gemeinden wird ein ehrenamtlicher Beirat bestehend aus **8** Mitgliedern eingerichtet. Davon wird den Städten und Gemeinden sowie dem Kreis das Recht auf Entsendung von jeweils **4** Mitgliedern eingeräumt.
2. Der Beirat unterstützt die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH in naturschutz- und landschaftsfachlicher Hinsicht, insbesondere bei
 - a) der Aufstellung und Konzeption von Suchräumen
 - b) der Entwicklung von Ausgleichsflächen
 - c) der Entwicklung und Betreuung von Pflegekonzepten
3. Sachkundige Personen (z.B. Vertreter der Land-/ Forstwirtschaft oder der Naturschutzverbände) können zu seinen Sitzungen beratend hinzu gezogen werden.
4. Der Beirat wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
5. Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr.
6. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Bei Kündigung nur durch eine Stadt oder Gemeinde wird der Vertrag unter den verbliebenen Vertragsparteien fortgesetzt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.